



Yersiniose

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

Was ist eine Yersiniose:	Yersinosen sind Bakterien, die eine Durchfall-Erkrankungen auslösen, sie kommen weltweit vor und zählen zu den Zoonosen, d.h. zu den Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden.
Übertragungswege:	Die Übertragung erfolgt vor allem durch mit Yersinien verunreinigte Nahrungsmittel tierischer (Wurst, Fleisch, nicht pasteurisierte Milch) bzw. pflanzlicher (Gemüse, Salate) Herkunft und durch verunreinigtes Trinkwasser etc. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch (Schmierinfektion) ist ebenso möglich wie auch eine Übertragung durch direkten Tierkontakt (Schweine, Hunde, Katzen).
Inkubationszeit:	In der Regel 3-7 Tage, selten mehr als 10 Tage.
Krankheitsverlauf:	Bei einer Infektion können Fieber, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Darmentzündung mit dünnbreiigen bis wässrigen Durchfällen auftreten. Die Beschwerden können 1-3 Wochen anhalten ohne weiteren Komplikationen. Eine Ansteckungsmöglichkeit besteht, solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden, in der Regel 2-3 Wochen.
Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:	Durch eine effektive Händehygiene, d.h. durch das Waschen der Hände mit Wasser und Flüssigseife lassen sich die Erreger abspülen. Diese Maßnahmen sind erforderlich nach jedem Toilettenbesuch, vor dem Essen, vor der Zubereitung von Speisen, nach Kontakt mit verunreinigten Gegenständen und nach Tierkontakt.
Gesetzliche Bestimmungen:	Es besteht nach §6 und §7 Infektionsschutzgesetz eine Meldepflicht. In Gemeinschaftseinrichtungen betreute Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen gemäß § 34 Abs. 1 IfSG die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Die Wiederezulassung für an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankte/ krankheitsverdächtige Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome möglich. Personen, die an einer Yersiniosen Infektion erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, oder die Erreger noch ausscheiden, dürfen gemäß §42 IfSG nicht im Lebensmittelbetrieben tätig sein. Diese Personen dürfen beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel nicht tätig sein, wenn sie mit Lebensmittel in Berührung kommen. Das gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten.